

# LEKTION A092

## 1. Orientierung

Gesetze sind nicht für die Ewigkeit gemacht. Sie werden den Gegebenheiten angepaßt, d.h. novelliert. Für völlig neu auftretende gesellschaftliche Probleme sind auch neue Gesetze notwendig. Solche Gesetzesinitiativen werden im Vorfeld von Experten diskutiert, ehe sie von Bundestag und Bundesrat beschlossen werden. Bei den nachfolgenden Textausschnitten (Nr. 2 und Nr. 6) handelt es sich um Ausschnitte aus einer Pro- & Contra-Diskussion um die Gesetzesinitiative zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Diese Diskussion ist in der Zeitschrift *stud.jur.* wiedergegeben. Der bayerische Innenminister Stoiber und der Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein Ostendorf beantworteten Fragen der Zeitschriftenredaktion. Der Textausschnitt (Nr. 6) enthält die erste Frage und die ersten Antworten. Vor der verschriftlichten Frage-Antwort-Diskussion hat die Redaktion der Zeitschrift eine Einführung und Einleitung in die Problematik der organisierten Kriminalität gestellt (Nr. 2).

## 2. Text: Redaktionelle Themeneinleitung,

### *Organisiertes Verbrechen: Rechtsstaat in Gefahr?*

Auf der Kinoleinwand und TV-Mattscheibe sind Mafia-Filme der große Renner. Doch wie sieht es in der Realität aus? Bis vor kurzem wurde selbst in Polizeikreisen das Vorhandensein "Organisierter Kriminalität" ("OK") geleugnet. In seinem Buch "Der Mob" nennt Dagobert Lindlau drei Faktoren, die "OK" in Deutschland verschleiern: Zunächst sei Deutschland noch nicht vom organisierten Verbrechen überlaufen, weshalb geräuschvolle Aufteilungskämpfe vermeiden werden können. Darüber hinaus gehen einige Sicherheitspolitiker davon aus, daß es hier keine "OK" gibt und deshalb sollen keine schlafenden Hunde geweckt werden. Zuletzt weist Lindlau auf die realitätsfremde Darstellung "OK" in den Medien hin, was zur Folge hat, daß "OK" nicht als das erkannt wird, was sie wirklich ist. Dies liegt darin begründet, daß sich "OK" nicht immer - oder nur selten - so spektakulär darstellt wie in Kinofilmen. Vor allem jedoch mangelt es derzeit noch an einer begrifflichen Bestimmung, was "OK" ist. Zwar versuchte die Polizei sich eine eigene Definition des Phänomens "OK" zu geben. Aus dieser aber lassen sich noch nicht einmal innerhalb der Polizei konkrete Aufgabenzuweisungen ableiten.

Derzeit befaßt sich der Bundestag mit Gesetzesinitiativen zur Bekämpfung "Organisierter Kriminalität". Der Bundesrat hat bereits Gesetzesnovellierungen in unterschiedlichen Bereichen vorgenommen. Was tun gegen das Organisierte Verbrechen? *stud.jur.* stellte drei Fragen an zwei Experten: Dr. Edmund Stoiber (CSU), bayerischer Innenminister - Prof. Dr. Herbert Ostendorf, Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein.

(Aus: *stud.jur.* Das junge Juramagazin 5. 4/1991, S. 6)

## 3. Textarbeit: Schlüsselwörter markieren und Textinhalte zusammenfassen

Die Themeneinleitung der Redaktion zum Problem "organisierte Kriminalität" enthält fünf Abschnitte.

1. Unterstreichen Sie diejenigen Wörter in jedem Abschnitt, die Ihnen für eine inhaltliche Zusammenfassung der Abschnitte zentral und wichtig erscheinen.
2. Formulieren Sie für jeden Abschnitt am rechten Rand des Textes eine zusammenfassende Überschrift.

## 4. Textarbeit: Makrostrukturelle Positionsmarkierungen zwischen Textabschnitten

Texte sind strukturiert. Oft kann man am Anfang oder am Ende eines Textabschnitts erkennen, welche Bedeutung der Autor / Verfasser dem jeweiligen Abschnitt zuerkennt. Achten Sie daher bei längeren Textpassagen besonders auf die Formulierungen oder auf "kleinere Wörter", mit denen ein Abschnitt beginnt oder endet.

1. Kennzeichnen Sie mit einem Textmarker diejenigen Formulierungen oder Strukturwörter am Anfang oder Ende eines Abschnitts, mit denen die Zeitschriftenredaktion die Themeneinleitung (Nr. 2) strukturiert.
2. Nachfolgend finden Sie einige Formulierungen, die Sie an die Stelle der markierten Formulierungen und Strukturwörter setzen können. Ordnen Sie diese strukturierenden Formulierungen den Abschnitten zu.

- (a) *Erst seit jüngster Zeit räumt man das Auftreten der Organisierten Kriminalität ein.*
- (b) *Im Augenblick...*

- (c) Es stellt sich aber die Frage nach der Alltäglichkeit Organisierten Kriminalität.
- (d) Die Frage ist also, wie man die Organisierte Kriminalität bekämpfen soll.
- (e) Was besonders ungeklärt ist, ist...

- Ende Abschnitt 1: .....
- Anfang Abschnitt 2: .....
- Anfang Abschnitt 3: .....
- Anfang Abschnitt 4: .....
- Anfang Abschnitt 5: .....

## 5. Textarbeit: Mikrostrukturelle Positionsmarkierungen in Textabschnitten

Einzelne Textabschnitte selbst sind oft zusätzlich durch weitere Positionsmarkierungen strukturiert. Es sind gewissermaßen die Gelenkstellen der Argumentation. Häufig beziehen sich diese Markierungen auf die lineare Abfolge von Argumenten wie sie in der nachfolgenden Tabelle deutlich wird:

zunächst	weiterhin	zuletzt
zuerst als erstes fürs erste	darüber hinaus außerdem zudem überdies ferner	schließlich letztlich endlich zum Schluß leztendlich zusätzlich im übrigen daneben hinzukommt auch ebenfalls ebenso

Markieren Sie die interne Struktur des zweiten Abschnitts und formulieren Sie für jeden Teilabschnitt eine zusammenfassende Überschrift.

### Zweiter Abschnitt

Einleitung: .....

Positionsmarker: .....

Positionsmarker: .....

Positionsmarker: .....

## 6. Text: Frage-Antwort-Diskussion, Pro & Contra

Dem Gesetz zur Bekämpfung organisierter Kriminalität ist keine Legaldefinition des Begriffs "Organisierte Kriminalität" zu entnehmen. Anstelle einer einheitlichen Einschätzung der Bezeichnung "Organisierte Kriminalität" herrscht allgemeine Begriffsvervielfältigung, was eine erforscherprägende Strafverfolgung in diesem Bereich erschwert. Wie würden Sie "Organisierte Kriminalität" definieren?

**Ostendorf:** In der Tat leidet die Diskussion über notwendige strafrechtliche Maßnahmen gegen die Organisierte Kriminalität an der fehlenden Konkretisierung dieses Begriffs. Üblicherweise wird folgende polizeiliche Definition zugrunde gelegt: Organisierte Kriminalität ist "ein arbeitsteiliges, bewußtes und gewolltes, auf Dauer angelegtes Zusammenwirken mehrerer Personen zur Begehung strafbarer Handlungen - häufig unter Ausnutzung moderner Infrastrukturen - mit dem Ziel, möglichst schnell hohe finanzielle Gewinne zu erzielen". Aber nicht einmal für die innerpolizeiliche Verständlichkeit gibt eine solche Definition einen verbindlichen Hinweis. Erst recht müssen für die neuen strafprozessualen Ermittlungsmethoden, die allesamt eine rechtsstaatliche Brisanz in sich bergen, konkreten gesetzlichen Vorgaben, wie z.B. für die Telefonüberwachung gem. § 100a StPO verlangt werden. Eine Formulierung "Straftaten von erheblicher Bedeutung" reicht für solche schwerwiegenden Eingriffsbefugnisse nicht.

**Stolber:** Die Einschätzung, es herrsche eine allgemeine Begriffsvervielfältigung, kann ich nicht teilen. Der Bundesrat hat in der Gesetzesbegründung die Organisierte Kriminalität wie folgt definiert: "Unter Organisierter Kriminalität ist eine von Gewinnstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten durch mehrere Beteiligte zu verstehen, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig  
- unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsmäßiger Strukturen,  
- unter Anwendung von Gewalt oder anderen zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder  
- unter dem Bemühen, auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz und Wirtschaft Einfluß nehmen, zusammenwirken."  
Diese Begriffsbestimmung entspricht einer Definition, die die Arbeitsgruppe Justiz/Polizei, eingesetzt von der Innen- und Justizministerkonferenz, erarbeitet hat und die von allen Ländern akzeptiert wurde.